

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: **Wahlverfahren für die Aufstellung einer*ines Kandidat*in für das Amt des*der Oberbürgermeister*in**

Antragstext

§1 Allgemeines

1. Die Aufstellungsversammlung beschließt über die*den Kandidat*in für das Amt des*der Oberbürgermeister*in.
2. Die Abstimmung dazu erfolgt geheim und schriftlich, also mittels Stimmkarten und Stimmzettel. Elektronische Abstimmungen sind nicht zulässig.
3. Darüber hinaus gelten die Satzungen und Ordnungen des Kreisverbands München-Stadt und seinen darüber liegenden Gebietsverbänden, sofern sie den rechtlichen Grundlagen von Landkreis- und Gemeindewahlgesetz und -ordnung sowie diesem Wahlverfahren nicht widersprechen.
4. Bewerbungen nimmt im Laufe der Versammlung grundsätzlich die technische Wahlkommission (bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsstelle) entgegen.
5. Anträge zum laufenden Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden in einer Pro-Kontra-Debatte mit je 2 Minuten Redezeit geführt.

16 § 2 Wahlrecht

- 17 1. Wahlberechtigte Teilnehmende sind dabei alle Mitglieder von Bündnis 90/Die
18 Grünen, die seit 1. Oktober Parteimitglied sind und am Tage der Abstimmung
19 über den Wahlvorschlag das aktive Wahlrecht im Sinne des Landkreis- und
20 Gemeindegewahlgesetz besitzen. Das heißt: volljährige Deutsche oder EU-
21 Bürger*innen, die seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt der
22 Lebensbeziehungen in München wohnen und nicht mittels deutschen
23 Richter*innenspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- 24 2. Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag der Stadtratswahl das 18.
25 Lebensjahr vollendet, mindestens seit 2 Monaten ihren Schwerpunkt der
26 Lebensbeziehungen in der Landeshauptstadt München hat und die deutsche
27 Staatsbürger*innenschaft besitzt. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer
28 infolge eines deutschen Richter*innenspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- 29 3. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt, wobei die vorgeschlagene Person
30 den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen muss.
31 Personenvorschläge müssen vor Beginn des Aufrufs des Wahlgangs bei der
32 technischen Wahlkommission eingehen.
- 33 4. Jede sich bewerbende Person muss vor Beginn des Aufrufs des Wahlgangs bei
34 der technischen Wahlkommission ihre endgültige Kandidatur melden.

35 § 3 Vorstellung der Bewerber*innen

- 36 1. Jede*r Bewerber*in hat das Recht sich und sein*ihr Programm in
37 angemessener Zeit vorzustellen.
- 38 2. Alle Bewerber*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des
39 Nachnamens vor; sie können nur einmal Fragen beantworten, und zwar im
40 Anschluss an ihre Rede.
- 41 3. Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von 25 Minuten. Im
42 unmittelbaren Anschluss an ihre Rede haben sie zusätzlich 5 Minuten zur
43 Beantwortung eingereicherter Fragen, unabhängig von deren Anzahl. Wurden
44 keine Fragen aus der Versammlung gestellt, ist es den Bewerber*innen
45 möglich, die 5 Minuten für weitere Ausführungen zu nutzen. Fragen an die
46 Bewerber*innen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Es
47 werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium
48 verlesen. Jedes Mitglied darf dabei jede*m Bewerber*in nur eine Frage

49 stellen. Fragen werden quotiert gezogen, d.h. je zwei Fragen aus dem
50 Frauenkontingent und zwei aus dem Kontingent der offenen Fragen.

- 51 4. Das Präsidium schlägt nach Beschluss dieses Wahlverfahrens den anwesenden
52 Frauen wie folgt vor: „Gibt es keine Fragen von Frauen, werden zwei Fragen
53 aus dem offenen Kontingent gezogen. Dies gilt bei allen Bewerber*innen
54 gleichermaßen.“ Wird dieser Vorschlag von den anwesenden Frauen abgelehnt,
55 werden nur so viele Fragen aus der offenen Box verlesen, wie aus der
56 Frauenbox gezogen werden können. Auch diese Regelung gilt für alle
57 Bewerber*innen gleichermaßen und kann im Laufe der Versammlung nicht mehr
58 geändert werden.
- 59 5. Sofern vom Präsidium nicht dezidiert der Versammlung bekannt gegeben, gilt
60 die Bewerber*innenliste mit Einstieg in den Wahlgang als geschlossen.

61 § 4 Abstimmungsmodus

- 62 1. Es wird nach den Vorgaben des §41, Abs. 2 der Gemeinde- und
63 Landkreiswahlordnung verfahren: „Als sich bewerbende Person ist gewählt,
64 wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält
65 niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen
66 statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
67 Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu
68 wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Personen mit der zweithöchsten
69 Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei
70 der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die
71 höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für
72 das Verfahren beim Losentscheid gilt § 91 [der GLKrWO] entsprechend, wobei
73 an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.“
- 74 2. Jede*r wahlberechtigte Teilnehmer*in hat bei der Wahl eine Stimme. Es kann
75 mit Namen des*der Bewerber*in oder Nein abgestimmt werden. Für den Fall,
76 dass nur eine Person kandidiert kann statt dem Namen des*der
77 Kandidierenden auch mit „Ja“ abgestimmt werden. Enthaltungen sind nicht
78 möglich und damit keine gültigen Stimmen.

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: **Wahlverfahren für die Erstellung eines Listenvorschlags**

Antragstext

§ 1 Allgemeines

1. Der Stadtparteitag beschließt mittels einer elektronischen Vorwahl den ersten Teil-Listenvorschlag für den Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München Stadt für die Stadtratswahl am 08. März 2026 für die Listenplätze 1 bis 36.
2. Für die Listenplätze 37 bis 80 erarbeitet der Stadtvorstand den zweiten Teil-Listenvorschlag.
3. Platz 1 und alle weiteren ungeraden Plätze sind Frauen vorbehalten. Offene Plätze sind für Bewerber*innen jeglicher oder keiner Geschlechtsidentität zugänglich. Dabei gelten die Frauenstatute des Landes- und Bundesverbandes.
4. Darüber hinaus gelten die Satzungen und Ordnungen des Kreisverbands München-Stadt und seinen darüber liegenden Gebietsverbänden, sofern sie den rechtlichen Grundlagen von Landkreis- und Gemeindewahlgesetz und -ordnung sowie diesem Wahlverfahren nicht widersprechen.
5. Der Listenvorschlag wird der Aufstellungsversammlung für die rechtlich verbindliche Behandlung und Beschlussfassung im Anschluss an die

18 Fertigstellung des Gesamtlistenvorschlags (entspr. § 6) vorgelegt.

19 6. Bewerbungen für Listenplätze nimmt im Laufe der Versammlung grundsätzlich
20 die technische Wahlkommission (bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums
21 und der Geschäftsstelle) entgegen.

22 7. Anträge zum laufenden Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden in einer
23 Pro-Kontra-Debatte mit je 2 Minuten Redezeit geführt.

24 § 2 Wahlrecht

25 1. Entsprechend § 3, Abs. 1 der Wahlordnung der Münchner Grünen sind bei der
26 elektronischen Vorwahl alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen
27 teilnahme- und abstimmungsberechtigt, die im Bereich der Landeshauptstadt
28 München wohnhaft sind. Weiter müssen sie spätestens seit dem Stichtag 1.
29 Oktober 2025 Mitglied sein.

30 2. Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag der Stadtratswahl das 18.
31 Lebensjahr vollendet, mindestens seit 2 Monaten ihren Schwerpunkt der
32 Lebensbeziehungen in der Landeshauptstadt München hat und die
33 Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt. Ausgeschlossen vom
34 Wahlrecht ist, wer infolge eines deutschen Richter*innenspruchs das
35 Wahlrecht nicht besitzt.

36 3. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt, wobei die vorgeschlagene Person
37 den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen muss.
38 Personenvorschläge müssen vor Beginn des Aufrufs des entsprechenden
39 Listenplatzes bei der technischen Wahlkommission eingehen.

40 4. Jede sich bewerbende Person muss vor Beginn des Aufrufs des entsprechenden
41 Listenplatzes/3er-Blocks bei der technischen Wahlkommission ihre
42 endgültige Kandidatur auf den Platz/Block melden. Sowohl bei der
43 Erstkandidatur als auch bei möglichen folgenden Kandidaturen.

44 § 3 Vorstellung der Bewerber*innen

45 1. Jede*r Bewerber*in hat das Recht sich und sein*ihr Programm in
46 angemessener Zeit vorzustellen.

47 2. Alle Bewerber*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des

48 Nachnamens und nur einmal vor; sie können nur einmal Fragen beantworten,
49 und zwar im Anschluss an ihre Rede.

50 3. Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von 5 Minuten. Im
51 unmittelbaren Anschluss an ihre Rede haben sie zusätzlich 3 Minuten zur
52 Beantwortung eingereicherter Fragen, unabhängig von deren Anzahl. Wurden
53 keine Fragen aus der Versammlung gestellt, ist es den Bewerber*innen
54 möglich, die 3 Minuten für weitere Ausführungen zu nutzen. Fragen an die
55 Bewerber*innen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Es
56 werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium
57 verlesen. Jedes Mitglied darf dabei jede*m Bewerber*in nur eine Frage
58 stellen. Fragen werden quotiert gezogen, d.h. je zwei Fragen aus dem
59 Frauenkontingent und zwei aus dem Kontingent der offenen Fragen.

60 4. Die Vorstellungen finden vor dem Wahlgang des Einzelplatzes (entspr. § 4),
61 bzw. des Blocks (entspr. § 5) statt.

62 5. Sofern vom Präsidium nicht dezidiert der Versammlung bekannt gegeben, gilt
63 die Bewerber*innenliste für einen Platz/Block mit Einstieg in jeweiligen
64 Wahlgang als geschlossen.

65 6. Bewerber*innen, die sich im Rahmen der Aufstellungsversammlung am Freitag,
66 17. Oktober vorgestellt haben, jedoch nicht gewählt wurden, haben das
67 Recht sich gesammelt zu Beginn der Wiederaufnahme der Versammlung am
68 Samstag, 18. Oktober erneut eine Minute vorzustellen. Dabei ist die
69 erneute Möglichkeit Fragen aus der Versammlung zu beantworten
70 ausgeschlossen.

71 7. Das Präsidium schlägt nach Beschluss dieses Wahlverfahrens den anwesenden
72 Frauen wie folgt vor: „Gibt es keine Fragen von Frauen, werden zwei Fragen
73 aus dem offenen Kontingent gezogen. Dies gilt bei allen Bewerber*innen
74 gleichermaßen.“ Wird dieser Vorschlag von den anwesenden Frauen abgelehnt,
75 werden nur so viele Fragen aus der offenen Box verlesen, wie aus der
76 Frauenbox gezogen werden können. Auch diese Regelung gilt für alle
77 Bewerber*innen gleichermaßen und kann im Laufe der Versammlung nicht mehr
78 geändert werden.

79 § 4 Einzelplatzwahl

80 1. Die Plätze 1-18 werden entsprechend dem Beschluss von der
81 Jahreshauptversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München
82 Stadt vom 8. März 2025 in einer quotierten Einzelplatzwahl vergeben.

- 83 2. Dabei kann mit einer Stimme für eine Person, Nein oder Enthaltungen
84 abgestimmt werden.
- 85 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
86 (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- 87 4. Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gilt
88 folgendes: Es findet ein weiterer Wahlgang zwischen allen Bewerber*innen
89 die mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, statt.
90 Erhält kein*e oder nur ein*e Bewerber*in mindestens 10% der abgegebenen
91 gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den meisten
92 Stimmen in den zweiten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben
93 gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
94 gültigen Stimmen erhält.
- 95 5. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit,
96 gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten aus dem zweiten
97 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Der*die
98 Bewerber*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen ist gewählt
99 (relative Mehrheit), wobei für eine Wahl ist ein Mindestquorum von 1/3 der
100 abgegebenen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmengleichheit
101 entscheidet das Los. Erreicht keine der Bewerber*innen das Mindestquorum,
102 wird der Platz neu gewählt.

103 § 5 Wahl in 3er-Blöcken

- 104 1. Die Plätze 19 bis 36 werden entsprechend dem Beschluss von der
105 Jahreshauptversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München
106 Stadt vom 8. März 2025 in quotierten 3er-Blöcken gewählt. Dadurch bilden
107 sich die folgenden Blöcke:
108 Block I: Plätze 19, 21, 23 (Frauenplätze)
109 Block II: Plätze 20, 22, 24 (offene Plätze)
110 Block III: Plätze 25, 27, 29 (Frauenplätze)
111 Block IV: Plätze 26, 28, 30 (offene Plätze)
112 Block V: Plätze 31, 33, 35 (Frauenplätze)
113 Block VI: Plätze 32, 34, 36 (offene Plätze)
- 114 2. Jede passiv wahlberechtigte Person kann sich auf jeden Block bewerben,
115 sofern sie die Ansprüche der Quotierung erfüllt. Jeder Block wird einzeln
116 als Gesamtes abgestimmt.
- 117 3. Pro Block kann mit je einer Stimme für je einen zu vergebenen Platz für

118 eine Person (d.h. drei Einzelstimmen pro gesamten Block) abgestimmt
119 werden. Dabei kann ein*e Bewerber*in nur maximal eine Stimme pro
120 wahlberechtigter Teilnehmer*in erhalten. Wahlberechtigten Teilnehmer*innen
121 steht es frei, weniger als drei Stimmen zu vergeben. Weiter besteht die
122 Möglichkeit für den gesamten Block mit „Nein“ oder für den gesamten Block
123 mit „Enthaltung“ zu stimmen. Für eine Wahl gilt ein Mindestquorum von 1/3.
124 Das bedeutet, dass Bewerber*innen, um gewählt zu sein, mindestens ein
125 Drittel der Stimmen auf sich vereinen müssen, die auf eine*n einzelne*n
126 Bewerber*in entfallen können.

127 4. Die Plätze innerhalb der Blöcke werden nach der Anzahl der abgegebenen
128 Stimmen, die auf eine Person entfallen, vergeben. Gewählt sind demnach die
129 Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen und das
130 Mindestquorum erfüllen.

131 5. Erreicht innerhalb des zur Abstimmung stehenden Blocks für einen oder
132 mehrere Plätze niemand das erforderliche Mindestquorum findet ein zweiter
133 Wahlgang statt, bei der die noch zu vergebenen Plätze zur Wahl stehen.
134 Dabei gelten die Regelungen für Bewerber*innen aus § 4, Abs 4, Satz 2 ff..
135 Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze zur Wahl stehen,
136 wobei Abs. 3 gilt. Die Bewerber*innen, die das Mindestquorum und zugleich
137 die meisten abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten,
138 sind gewählt. Für den Fall, dass mehr als ein Platz zu vergeben ist,
139 werden die Bewerber*innen nach Anzahl der Stimmen gereiht und die Plätze
140 entsprechend vergeben. Erreicht niemand das Mindestquorum findet eine
141 Einzelplatzwahl entsprechend § 4 für die übrigen noch nicht vergebenen
142 Plätze innerhalb des Blocks statt.

143 6. Bei Stimmgleichheit von Bewerber*innen für einen Platz innerhalb des
144 sich in Abstimmung befindenden Blocks findet eine Stichwahl zwischen den
145 stimmgleichen Bewerber*innen statt. Stimmgleiche Bewerber*innen haben
146 gleiche Rechte. Des weiteren gelten die Regelungen aus Absatz 5, Satz 2
147 ff. entsprechend. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das
148 Los.

149 7. Für den Fall, dass eine Person, die auf einen Platz in einem Frauenblock
150 gewählt wurde, im folgenden Block für offene Plätze erneut kandidiert,
151 gilt folgendes: Es rückt die Person auf den von ihr zuvor besetzten
152 Frauenplatz nach, die in der Reihenfolge des Stimmergebnisses im
153 vorhergehenden Block nach ihr folgt, sofern diese Person im entsprechenden
154 Block zuletzt stattgefundenen Wahlgang, das Mindestquorum erfüllt. Erfüllt
155 diese Person das Mindestquorum nicht, gilt für den wieder freigewordenen
156 Platz Absatz 5.

157
158

§ 6 Bildung des Gesamtlistenvorschlags und Listenvorschlag der Ersatzpersonen

159
160
161
162
163

1. Der Stadtvorstand erarbeitet für die verbleibenden Listenplätze 37 bis 80 einen durchgängig quotierten Listenvorschlag (zweiter Teil-Listenvorschlag). Meldungen für Bewerbungen für den zweiten Teil-Listenvorschlag können bis zum Aufruf des letzten zu behandelnden 3er-Block bei der technischen Wahlkommission eingehen.

164
165
166
167

2. Der durch Einzel- und 3er-Blockwahl erstellte Teil-Listenvorschlag für die Plätze 1 bis 36 sowie der vom Stadtvorstand beschlossene Teil-Listenvorschlag für die Plätze 37 bis 80 bilden den Gesamtlistenvorschlag, der der Aufstellungsversammlung vorgelegt wird.

168
169
170
171
172
173
174
175

3. Weiter erarbeitet der Stadtvorstand einen Listenvorschlag für Ersatzkandidierende, die im Falle des Ausscheidens einer*eines Kandidierenden im Nachgang der Aufstellungsversammlung (bspw. durch Tod, Wegzug oder vergleichbare Gründe) in die Liste nachrückt. Dieser Vorschlag wird nach dem rechtlich maßgeblichen Beschluss der Gesamtliste für die Plätze 1-80 der Aufstellungsversammlung vorgelegt. Das Verfahren zum Nachrücken wird im Rahmen der rechtlich maßgeblichen Schlussabstimmungen beschlossen.

176

§ 7 Abschließende Regelungen

177
178

Für den Fall, dass die Erstellung des ersten Teil-Listenvorschlags länger dauert als Samstag, 18. Oktober, 20:00 Uhr gilt folgendes Verfahren:

179
180
181

1. Der letzte Block wird vor 20:00 Uhr aufgerufen und der Platz/die Plätze entsprechend den in § 5 aufgeführten Regelungen von der Versammlung zu Ende behandelt und gewählt.

182
183
184

2. Die verbleibenden Plätze für den ersten Teil-Listenvorschlag gehen in den zweiten Teil-Listenvorschlag über und werden vom Stadtvorstand der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen.

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: Wahlverfahren für den rechtlich maßgeblichen Beschluss des Wahlvorschlags

Antragstext

§1 Allgemeines

1. Die Aufstellungsversammlung beschließt mittels schriftlicher Abstimmung über die Erstellung des Wahlvorschlags für die Stadtratswahl 2026.
2. Wahlberechtigte Teilnehmende sind dabei alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die seit 1. Oktober Parteimitglied sind und am Tage der Abstimmung über den Wahlvorschlag das aktive Wahlrecht im Sinne des Landkreis- und Gemeindewahlgesetz besitzen. Das heißt: volljährige Deutsche oder EU-Bürger*innen, die seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München wohnen und nicht mittels deutschen Richter*innenspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Die Schlussabstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, also mittels Stimmkarten und Stimmzettel. Elektronische Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 2 Vorstellung und Abstimmungsmodus des Gesamtlistenvorschlags

1. Der Gesamtlistenvorschlag entspr. § 6, Abs. 2, des Wahlverfahrens für die Erstellung eines Listenvorschlags wird vom Stadtvorstand 5 Minuten

- 18 vorgestellt.
- 19 2. Im Anschluss werden diejenigen Bewerber*innen gefragt, die sich und ihr
20 Programm im Laufe der Versammlung noch nicht vorgestellt haben, ob sie
21 sich noch vorstellen wollen. Für den Fall, dass dies angezeigt wurde,
22 bestehen die gleichen Redezeitmodalitäten, wie § 3 des Wahlverfahrens für
23 die Erstellung eines Listenvorschlags.
- 24 3. Die Aufstellungsversammlung stimmt über den Gesamtlistenvorschlag
25 entsprechend § 40, Abs. 1, Punkt 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
26 ab.
- 27 4. Dafür bereitet die technische Wahlkommission einen Stimmzettel vor. Dabei
28 sind die Möglichkeiten gegeben, über den gesamten Listenvorschlag mit „Ja“
29 oder „Nein“ zu stimmen. Zudem ist das Streichen einzelner Personen
30 zulässig und zählt als Nein-Stimme für diese Person.
- 31 5. Gewählt sind alle Personen, die die Mehrheit der abgegebenen, gültigen
32 Stimmen auf sich vereinen können. Werden Personen auf einzelnen Plätzen
33 nicht gewählt, so gelten diese Plätze als erneut zu besetzen und werden in
34 Einzelabstimmungen aufgerufen.
- 35 6. Für den Fall von Änderungsanträgen an den Gesamtlistenvorschlag haben die
36 Änderungsantragssteller*innen die Möglichkeit ihren Änderungsantrag mit
37 einer Redezeit von 2 Minuten einzubringen. Diese müssen vor Beschluss der
38 Liste eingebracht und abgestimmt werden und sind nur dann zulässig, wenn
39 sie bei der technischen Wahlkommission unmittelbar nach der Einbringung
40 des Gesamtlistenvorschlags angezeigt werden und ebenso den Frauenstatuten
41 des Landes- und Bundesverbandes entsprechen als auch eine vollständige
42 Liste abbilden (bspw. keine unbesetzten „Lücken“ zwischen Listenplätzen).
43 Gegenreden sind zulässig und haben ebenso den zeitlichen Rahmen von 2
44 Minuten. Änderungsanträge sind schriftlich und geheim abzustimmen. Sollte
45 ein Änderungsantrag eine Bewerbung einer weiteren Person enthalten,
46 bekommt diese nach Einbringung des Änderungsantrags ebenso die gleiche
47 Redezeit, wie § 3 des Wahlverfahrens für die Erstellung eines
48 Listenvorschlags.

49 **§ 3 Ersatzlistenplätze und Nachrückregelung**

- 50 1. Das Verfahren wie in § 2 beschrieben gilt analog für den Listenvorschlag
51 für die Ersatzlistenplätze.

52 2. Nachrückregelung: Für den Fall, dass eine Bewerberin auf einem Frauenplatz
53 der Liste (Platz 1 und alle ungeraden Listenplätze) ausscheidet, rücken
54 die nachfolgenden Bewerberinnen auf den Frauenplätzen jeweils nach oben
55 auf. Auf den letzten freiwerdenden Frauenplatz rückt die erste
56 Ersatzbewerberin (Ersatzlistenplatz 1 und alle folgenden ungeraden
57 Ersatzlistenplätze). Fällt eine Bewerber*in auf einem offenen Platz der
58 Liste (alle geraden Listenplätze) aus, rücken die nachfolgenden
59 Bewerber*innen der offenen Plätze jeweils nach oben auf. Auf den letzten
60 freiwerdenden offenen Platz rückt die*der erste Ersatzbewerber*in (alle
61 geraden Ersatzlistenplätze). Analog gilt diese Regelung für alle folgenden
62 freiwerdenden Listenplätze.